

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 108

Inhalt: Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. S. 479.

(Nr. 5880) Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 171 — bestimme ich mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 folgendes:

§ 1

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist

1. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschen Heeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements Warschau

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau.

§ 2

1. Sind Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, für die das Reich Träger der Versicherung ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O.), zu Unrecht bei einer
Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1917.

117

Berufsgenossenschaft versichert, so geht die Versicherung mit dem Tage auf das Reich über, an dem die Ausführungsbehörde (§ 1) oder der Unternehmer der Berufsgenossenschaft oder diese der Ausführungsbehörde die unrichtige Versicherung anzeigt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Unfallentschädigung von Betriebsbeamten maßgebend ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.), gelten als die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage stets dreihundert Arbeitstage.

3. Gegen Straffestsetzungen der Ausführungsbehörden (§ 1) auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 5 a. a. O. in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

4. Die Ausführungsbehörden (§ 1) können, um die von den Unternehmern eingereichten Nachweise (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der bezeichneten Verordnung) zu prüfen, durch Beamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Beschäftigung der Hilfsdienstleistenden und die von den Betriebsbeamten verdienten Bezüge hervorgehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beamten die Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Die Ausführungsbehörden können sie zur Erfüllung dieser Pflicht durch Selbststrafen bis zu dreihundert Mark anhalten.

Bei Pflichtversäumnis eines Unternehmers gilt § 887 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

5. Die nach der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftsvorständen zustehende Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmer und ihnen Gleichgestellte gilt für die Ausführungsbehörden (§ 1) entsprechend. Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

6. Die von den Ausführungsbehörden (§ 1) verhängten Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

7. Das Oberversicherungsamt Groß Berlin ist im Rechtsmittelverfahren auch dann ausschließlich zuständig, wenn es sich nicht um Verurteilungen oder Beschwerden handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 der bezeichneten Verordnung).

8. Im übrigen können — unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers — die Ausführungsbehörden (§ 1) weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, § 19 der bezeichneten Verordnung) erlassen.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Dem Wegzug des Reichs-Beichtblatts bemitteln nur die Postankaltern.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.